



Informationen der SBV

Stand: 2/2022

„Teildienstfähigkeit“ – Rechtsgrundlagen und Beispielrechnungen

Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtin und des Beamten in den Ländern (Beamtensatusgesetz – BeamStG)

§ 27 Begrenzte Dienstfähigkeit

- (1) Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).
- (2) Die Arbeitszeit ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten ist auch eine Verwendung in einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit möglich.

Sozialgesetzbuch (SGB IX)

§ 167 Prävention

- (1) Der Arbeitgeber schaltet bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betrieblichen Schwierigkeiten im Arbeits- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis, die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen können, möglichst frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung und die in § 176 genannten Vertretungen sowie das Integrationsamt ein, um mit ihnen alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zur Beratung und mögliche finanzielle Leistungen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Arbeits- oder sonstige Beschäftigungsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann. Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 176, bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und der Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (betriebliches Eingliederungsmanagement kurz BEM). Soweit erforderlich, wird der Werks- oder Betriebsarzt hinzugezogen. Die betroffene Person oder ihr gesetzlicher Vertreter ist zuvor auf die Ziele des betrieblichen Eingliederungsmanagements sowie auf Art und Umfang der hierfür erhobenen und verwendeten Daten hinzuweisen. Kommen Leistungen zur Teilhabe oder begleitende Hilfen im Arbeitsleben in Betracht, werden vom Arbeitgeber die Rehabilitationsträger oder bei schwerbehinderten Beschäftigten das Integrationsamt hinzugezogen. Diese wirken darauf hin, dass die erforderlichen Leistungen oder Hilfen unverzüglich beantragt und innerhalb der Frist des § 14 Absatz 2 Satz 2 erbracht werden. Die zuständige Interessenvertretung im Sinne des § 176, bei schwerbehinderten Menschen außerdem die Schwerbehindertenvertretung, können die

Klärung verlangen. Sie wachen darüber, dass der Arbeitgeber die ihm nach dieser Vorschrift obliegenden Verpflichtungen erfüllt.

- (2) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter können Arbeitgeber, die ein betriebliches Eingliederungsmanagement einführen, durch Prämien oder einen Bonus fördern.

Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)

§ 14 (Auszug)

- (1) ...
- (2) ...
- (3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das der Beamte
 1. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, nach § 52 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes,
 2. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 52 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
 3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird;
- (4) ...
- (5) ...
- (6) ...

Landesbesoldungsgesetz NRW (LBesG NRW)

§ 9 Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

- (1) Bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. IS.1010) in der jeweils geltenden Fassung erhalten Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter Besoldung entsprechend § 8 Absatz 1.
- (2) Bei begrenzter Dienstfähigkeit wird zusätzlich zu der Besoldung nach Absatz 1 ein Zuschlag nach Maßgabe des § 71 gewährt.



§ 71 Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit

- (1) Begrenzt Dienstfähige erhalten zusätzlich zu der Besoldung nach § 9 Absatz 1 einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag. Der Zuschlag beträgt 50 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen den aufgrund der begrenzten Dienstfähigkeit gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die sie bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würden. Ist oder wird die Arbeitszeit über die begrenzte Dienstfähigkeit hinaus aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung ermäßigt, wird der nach Satz 2 errechnete Zuschlag anteilig in Höhe des Quotienten aus der insgesamt ermäßigten Arbeitszeit und der aufgrund der begrenzten Dienstfähigkeit ermäßigten Arbeitszeit gewährt. § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 finden auf den Zuschlag keine Anwendung.
- (2) Zu den Dienstbezügen im Sinne des Absatzes 1 gehören:
 1. das Grundgehalt,
 2. monatlich gewährte Zuschüsse zum Grundgehalt sowie Leistungsbezüge bei Professorinnen und Professoren und bei hauptamtlichen Mitgliedern von Leistungsgremien an Hochschulen,
 3. der Familienzuschlag,
 4. die Strukturzulage,
 5. Amts- und Stellenzulagen und
 6. Ausgleichs- und Überleitungszulagen.



Aus den Gesetzestexten ist zu folgern

Die teildienstfähige Lehrkraft erhält die Besoldung, die im gleichen Verhältnis gekürzt wird wie die Arbeitszeit. Darüber hinaus wird begrenzt Dienstfähigen zusätzlich zur Besoldung ein nicht ruhegehaltstfähiger Zuschlag gewährt (s. §§ 9 und 71 LBesG NRW). Dieser Zuschlag beträgt 50 Prozent der Differenz aus gekürzten Dienstbezügen und jenen, die bei Vollzeitbeschäftigung ausgezahlt werden würden.

Ein Vergleich mit dem fiktiv zustehenden Ruhestandsgehalt findet seit der Gesetzesänderung 2021 nicht mehr statt.

Ein teildienstfähiger Beamter wird etwas höher besoldet als eine Teilzeitkraft. Dies ist als Nachteilsausgleich zu sehen.

Wird bei einer Vollzeitkraft beispielsweise eine Teildienstfähigkeit von 20 WSt. (von 25,5 WSt., d. h. 78,4 %) festgestellt, erhält die Lehrkraft 89,2 % des früheren Gehaltes. Das Bruttogehalt setzt sich folgendermaßen zusammen:

78,4 % um die Stundenzahl gekürzte Dienstbezüge

+ 10,8 % nicht ruhegehaltstfähiger Zuschlag (50 % des Unterschiedsbetrags, also 50% von 21,6 % = 10,8%)

89,2 % Gesamtbrutto (bezogen auf die Vollzeitbeschäftigung)

Wird bei einer Vollzeitlehrkraft beispielsweise eine Teildienstfähigkeit von 12,75 WSt. (von 25,5 WSt., d. h. 50 %) festgestellt, erhält die Lehrkraft 50 % des früheren Gehaltes plus 25% nicht ruhegehaltstfähigen Zuschlag. Das Gesamtbrutto beträgt also dann 75% (im Vergleich zur Vollzeitstelle).

Alters- und Schwerbehindertenermäßigung wird von der vom Amtsarzt festgelegten Stundenzahl entsprechend gequantelt abgezogen. Teildienstfähige Lehrkräfte dürfen nicht zu Mehrarbeit herangezogen werden.

Die vom Amtsarzt festgelegte Maximalstundenzahl darf nicht überschritten werden – auch nicht im Rahmen eines Bandbreitenmodells!

Die Kehrseite der Medaille:

Eine begrenzte Dienstfähigkeit wird längerfristig festgelegt. Man kann nicht Stunden aufstocken über das vom Amtsarzt bestimmte Maximum hinaus.

Natürlich habe ich mich um eine sorgfältige Recherche bemüht. Aber Sie wissen ja, dass überall, wo Menschen arbeiten, auch Fehler gemacht werden können. Für die Richtigkeit der Informationen kann deshalb keinerlei Gewähr übernommen werden.